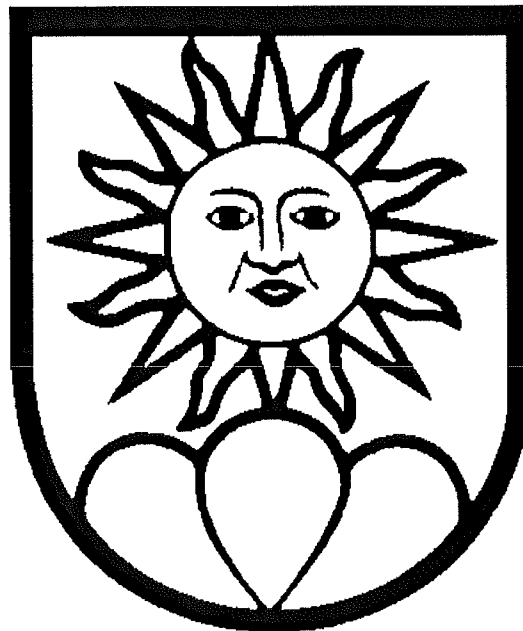


---

**EINWOHNERGEMEINDE  
HEILIGENSCHWENDI**

---



---

**ORGANISATIONSREGLEMENT**

---

Inkrafttreten: 01.01.2016

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. ORGANISATION</b> .....	<b>3</b>
A.1 DIE GEMEINDEORGANE .....	3
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN .....	3
A.3 DER GEMEINDERAT .....	4
A.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN .....	5
A.5 DIE KOMMISSIONEN .....	6
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL.....	6
A.7 DAS SEKRETARIAT.....	6
<b>B. POLITISCHE RECHTE</b> .....	<b>7</b>
B.1 STIMMRECHT.....	7
B.2 INITIATIVE.....	7
B.3 REFERENDUM (FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG) .....	8
B.4 PETITION.....	8
<b>C. URNENWAHLEN</b> .....	<b>8</b>
C.1 ALLGEMEINES .....	8
C.2 WAHLVORSCHLÄGE .....	9
C.3 WAHLEN .....	10
<b>D. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG</b> .....	<b>12</b>
D.1 ALLGEMEINES.....	12
D.2 ABSTIMMUNGEN.....	13
D.3 WAHLEN .....	14
<b>E. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE</b> .....	<b>16</b>
E.1 ÖFFENTLICHKEIT .....	16
E.2 INFORMATION .....	16
E.3 PROTOKOLLE .....	17
<b>F. AUFGABEN</b> .....	<b>17</b>
F.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG .....	17
F.2 AUFGABENERFÜLLUNG.....	18
<b>G. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE</b> .....	<b>18</b>
G.1 VERANTWORTLICHKEIT.....	18
G.2 RECHTSPFLEGE .....	19
<b>H. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>20</b>
<b>ANHANG I: KOMMISSIONEN</b> .....	<b>22</b>
<b>ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS</b> .....	<b>24</b>

## A. Organisation

### A.1 Die Gemeindeorgane

Organe	<b>Art. 1</b> Die Organe der Gemeinde sind: a) die Stimmberechtigten, b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, d) das Rechnungsprüfungsorgan, e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
--------	--

### A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz	<b>Art. 2</b> Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
-----------	--

Zuständigkeit a) Wahlen	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) a) das Präsidium (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person) und b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates.
----------------------------	--

<sup>2</sup> Die Ersatzwahlen nach Art. 45 finden an der Gemeindeversammlung statt.

b) Sachgeschäfte	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die Versammlung beschliesst a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen. b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern sowie die Erhebung einer Liegenschaftsteuer und deren Ansatz c) die Jahresrechnung; d) soweit Fr. 100'000.— übersteigend: - neue Ausgaben - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken - Finanzanlagen in Immobilien - finanzielle Beteiligungen an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens - Verzicht auf Einnahmen - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Finanzanlagen darstellen - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert. - Entwidmung von Verwaltungsvermögen - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte. e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
------------------	---

f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

<sup>2</sup> Die Versammlung bestimmt die externe Revisionsstelle auf eine Dauer von 4 Jahren.

Wiederkehrende Ausgaben

**Art. 5** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehnmal Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite  
a) zu neuen Ausgaben

**Art. 6** <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

**Art. 7** <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

**Art. 8** <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

### **A.3 Der Gemeinderat**

Grundsatz

**Art. 9** Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

**Art. 10** Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Zuständigkeiten

**Art. 11** <sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.— abschliessend, bis Fr. 100'000.— unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

<sup>3</sup> Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

<sup>4</sup> Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

Delegation von Entscheidbefugnissen

**Art. 12** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

<sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Verordnungen

**Art. 13** <sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

- a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm),
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
- c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,
- d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
- f) die Anweisungsbefugnis,
- g) die Unterschriftsberechtigung.
- h) Organisationshandbuch mit Funktionendiagramm

<sup>2</sup> Darüber hinaus ist der Gemeinderat zuständig zum Erlass von

- a) Benützungs- und Gebührenverordnung für öffentliche Parkplätze
- b) Benützungs- und Gebührenverordnung für Gemeindebauten, Anlagen und Grundstücke
- c) Verordnung über öffentliche Sicherheit
- d) Verordnung Schulwesen. Diese wird in einer paritätischen Kommission bestehend aus Gemeinderat und Schul- und Kindergartenkommission erarbeitet.

#### **A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan**

Grundsatz

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe, unabhängige Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Die kantonalen Erlasse umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Pflichten.

Datenschutz <sup>3</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

## **A.5 Die Kommissionen**

Ständige Kommissionen **Art. 15** <sup>1</sup> Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen **Art. 16** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation **Art. 17** <sup>1</sup> Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

<sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

<sup>3</sup> Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

## **A.6 Das Gemeindepersonal**

Personalbestimmungen **Art. 18** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

## **A.7 Das Sekretariat**

Stellung **Art. 19** Der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

## B. Politische Rechte

### B.1 Stimmrecht

**Art. 20** <sup>1</sup> Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

<sup>2</sup> Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

### B.2 Initiative

Grundsatz

**Art. 21** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

<sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 22 Abs. 4 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

**Art. 22** <sup>1</sup> Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen.

Prüfung

<sup>2</sup> Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

<sup>3</sup> Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das schriftliche Ergebnis der Prüfung vorliegt.

Einreichungsfrist

<sup>4</sup> Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

<sup>5</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

**Art. 23** <sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Prüfung der Gemeindeverwaltung gebunden.

<sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 21 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist **Art. 24** Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innerhalb acht Monaten seit der Einreichung.

### **B.3 Referendum (fakultative Volksabstimmung)**

Grundsatz **Art. 25** <sup>1</sup> Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein Fr. 50'000.— übersteigendes Geschäft gemäss Art. 11 betreffen, das Referendum ergreifen.

Referendumsfrist <sup>2</sup> Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

Bekanntmachung **Art. 26** <sup>1</sup> Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 25 Abs. 1 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt.

<sup>2</sup> Die Bekanntmachung enthält:

- den Beschluss,
- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
- die Referendumsfrist,
- die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen
- die Einreichungsstelle,
- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist **Art. 27** Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

### **B.4 Petition**

Petition **Art. 28** <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

## **C. Urnenwahlen**

### **C.1 Allgemeines**

Wählbarkeit **Art. 29** <sup>1</sup> Wählbar ist in den Gemeinderat und das Präsidium und das Vizepräsidium, die in der Gemeinde Stimmberechtigten.

<sup>2</sup> In Kommissionen mit Entscheidbefugnis sind die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten wählbar.



Wahltermin	<b>Art. 30</b> Die Gesamterneuerungswahlen finden alle 4 Jahre im letzten Quartal statt.
Wahlen	<b>Art. 31</b> Die Zuständigkeit für die Wahlen richtet sich nach Art. 3.
Wahlsystem	<b>Art. 32</b> Es gilt das relative Mehr (Majorzsystem). Gewählt sind diejenigen mit der höchsten Stimmenzahl.
Wahltermin	<b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Die Urnenwahl wird vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fällt.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat veröffentlicht den Termin für die Urnenwahl mindestens zwei Monate vor deren Durchführung.
Urnenöffnungszeiten	<b>Art. 34</b> Der Gemeinderat legt die Urnenöffnungszeiten unter Vorbehalt der übergeordneten Bestimmungen fest.

## **C.2 Wahlvorschläge**

Einreichungsfrist der Wahlvorschläge	<b>Art. 35</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat publiziert die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge. Aus der Publikation ist ersichtlich, welche Behördenmitglieder ausscheiden und welche wiederwählbar sind.  <sup>2</sup> Die Wahlvorschläge sind fristgerecht der Gemeindeverwaltung einzureichen.  <sup>3</sup> Jeder Wahlvorschlag ist mindestens von 10 Stimmberechtigten der Gemeinde zu unterzeichnen.  <sup>4</sup> Für die Wahlvorschläge dürfen nur die offiziellen Listen verwendet werden, welche bei der Gemeindeverwaltung erhältlich sind.  <sup>5</sup> Die Wahlvorschläge müssen den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsjahr, den Beruf und die Wohnadresse des Vorgeschlagenen enthalten. Es dürfen nur Personen vorgeschlagen werden, die sich mit ihrer Nomination schriftlich einverstanden erklärt haben. Dieses Einverständnis muss auf dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.  <sup>6</sup> Der Erstunterzeichner des Wahlvorschlags, im Falle seiner Verhinderung der Zweitunterzeichner, gilt gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigter Vertreter. Er ist befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung seines Wahlvorschlags abzugeben oder gegebenenfalls den Rückzug des Wahlvorschlags.
--------------------------------------	--

Prüfung und Bereinigung der Wahlvorschläge **Art. 36** <sup>1</sup> Der Gemeindegeschreiber prüft die Wahlvorschläge bei der Einreichung oder sofort danach. Er streicht die Namen nicht wählbarer Kandidaten.

<sup>2</sup> Er fordert den Erstunterzeichner zur Einreichung von Ersatzvorschlägen für amtlich gestrichene Kandidaten und zur Vornahme notwendiger Verbesserungen auf.

<sup>3</sup> Bis zum 35. Tag vor der Urnenwahl können die Unterzeichner oder ihre Vertreter fehlende Unterschriften nachträglich ergänzen, sowie Ersatzvorschläge für amtliche gestrichene Vorgeschlagene unterbreiten. Falls dieser Tag auf einen Samstag oder Sonntag fällt, gilt der nächstfolgende Werktag.

<sup>4</sup> Will der Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge **Art. 37** Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, so hat die betreffende amtierende Behörde innert 7 Tagen die noch erforderlichen Kandidaten vorzuschlagen. In diesem Falle ist das Einverständnis der Vorgeschlagenen gemäss Art. 35 Abs. 5 nicht mehr erforderlich.

Veröffentlichung Wahlvorschläge **Art. 38** Der Gemeindegeschreiber veröffentlicht die bereinigten Wahlvorschläge.

### **C.3 Wahlen**

Wahlmaterial **Art. 39** <sup>1</sup> Es gilt nur der amtliche Wahlzettel. Dieser ist mit den Stimmausweisen und den Kandidatenlisten den Stimmberechtigten spätestens 14 Tage vor dem Wahltermin zuzustellen.

<sup>2</sup> Die briefliche Stimmausgabe ist wie bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen zu ermöglichen.

<sup>3</sup> Reklamationen wegen Nichtzustellung der Ausweiskarten und des Wahlmaterials können bis spätestens Donnerstag, 12.00 Uhr, vor dem Wahltag bei der Gemeindeverwaltung angebracht werden.

Wahlausschuss **Art. 40** <sup>1</sup> Das Ratsbüro wählt den nichtständigen Wahl- und Abstimmungsausschuss.

Aufgaben <sup>2</sup> Dem Ausschuss obliegt die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Stimmlokal. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können. Die weiteren Aufgaben richten sich nach Art. 35ff PRG und Art. 37ff PRV.

Ausmittlung Wahlergebnis **Art. 41** <sup>1</sup> Der Wahlausschuss ist nach Schliessung des Urnenlokals verantwortlich für die unmittelbare und ordnungsgemässe Ausmittlung der Wahlergebnisse.

Ungültige Wahl	<sup>2</sup> Übersteigt die Zahl der abgestempelten Wahlzettel die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Wahl ungültig. Der Wahlausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest. Die Ausweiskarten und die Wahlzettel sind versiegelt und sicher aufzubewahren.
Neuansetzung	<sup>3</sup> In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Wahlgang an. Es können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.
Gültige Wahl	<sup>4</sup> Ist die Zahl der abgestempelten Wahlzettel nicht grösser als die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Wahl gültig und der Wahlausschuss ermittelt das Ergebnis nach folgenden Bestimmungen.
Ermittlung Ergebnisse	<b>Art. 42</b> Über jede Wahl wird ein Protokoll geführt, welches folgenden Inhalt aufweist: a) Datum und Zweck der Wahlverhandlung b) die Zahl der Stimmberechtigten nach Angabe des Stimmregisterführers c) die Zahl der eingelangten Stimmrechtsausweise d) die Zahl der gültigen und ungültigen Wahlzettel e) die Zahl der gültigen Stimmen, welche auf jeden Kandidaten fallen f) die Namen der Gewählten.
Stimmgleichheit	<b>Art. 43</b> Bei Stimmgleichheit entscheidet für die betroffenen Kandidaten das Los, welches der Präsident des Wahlausschusses zieht, sofern die zu wählende Behörde nicht vollständig ist.
Stille Wahl	<b>Art. 44</b> Wenn bei einer ordentlichen Wahl für eine Behörde nur so viele Kandidaten zur Verfügung stehen wie Sitze zu besetzen sind, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache wird im amtlichen Anzeiger veröffentlicht.
Ersatzwahl	<b>Art. 45</b> Fällt im Verlaufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus, so ist eine Ersatzwahl zu treffen. Diese Wahl ist an der nächsten Gemeindeversammlung vorzunehmen.
Aufbewahrung Wahlmaterial	<b>Art. 46</b> <sup>1</sup> Die Wahlzettel und die Stimmrechtsausweise werden versiegelt und sicher aufbewahrt. Sie dienen als Beweismittel in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.  <sup>2</sup> Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden wird das Material vernichtet.

## D. Verfahren an der Gemeindeversammlung

### D.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	<p><b>Art. 47</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;</li><li>– im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung zu beschliessen.</li></ul> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p>
Einberufung	<p><b>Art. 48</b> Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.</p>
Traktanden	<p><b>Art. 49</b> Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p>
Erheblicherklären von Anträgen	<p><b>Art. 50</b> <sup>1</sup> Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p><sup>2</sup> Der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.</p> <p><sup>3</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Rügepflicht	<p><b>Art. 51</b> <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p><sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p>
Vorsitz	<p><b>Art. 52</b> <sup>1</sup> Der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p><sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p><sup>3</sup> Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.</p>
Eröffnung	<p><b>Art. 53</b> Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– eröffnet die Versammlung,</li><li>– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,</li></ul>

- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten **Art. 54** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung **Art. 55** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten haben sich sachlich und möglichst kurz zum Verhandlungsgegenstand zu äussern. In der Regel wird das Wort der gleichen Person zu einem bestimmten Geschäft nur zweimal erteilt.

<sup>3</sup> Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag **Art. 56** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

<sup>2</sup> Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

<sup>3</sup> Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

## D.2 Abstimmungen

Allgemeines **Art. 57** Der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren **Art. 58** <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

<sup>2</sup> Der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 59) ermitteln.

Cupsystem (Gruppensieger)	<p><b>Art. 59</b> <sup>1</sup> Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p><sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Schlussabstimmung	<p><b>Art. 60</b> Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“</p>
Abstimmungsform  (geheime Abstimmung)	<p><b>Art. 61</b> <sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p><sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	<p><b>Art. 62</b> Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.</p>
Konsultativabstimmung	<p><b>Art. 63</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p><sup>2</sup> Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p><sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 57 ff.).</p>
<b>D.3 Wahlen</b>	
Wählbarkeit	<p><b>Art. 64</b> Wählbar sind</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium die in der Gemeinde Stimmberechtigten,</li><li>b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,</li><li>c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.</li><li>d) in das Organ der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.</li></ol>
Unvereinbarkeit	<p><b>Art. 65</b> <sup>1</sup> Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.</p>

	<p><sup>2</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.</p> <p><sup>3</sup> Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.</p>
Verwandtenausschluss	<p><b>Art. 66</b> Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).</p>
Offenlegungspflicht	<p><b>Art. 67</b> Jeder Kandidat für den Gemeinderat oder eine Kommission mit Entscheidungsbefugnis hat vor seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.</p>
Amts-dauer	<p><b>Art. 68</b> <sup>1</sup> Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt 4 Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p> <p><sup>2</sup> Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p><b>Art. 69</b> <sup>1</sup> Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.</p> <p><sup>2</sup> Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p><sup>3</sup> Für den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.</p>
Wahlverfahren	<p><b>Art. 70</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>Der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.</li><li>Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.</li><li>Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.</li><li>Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.</li><li>Die Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Gemeindegeschreiber.</li><li>Die Stimmberechtigten dürfen<ul style="list-style-type: none"><li>– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;</li><li>– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.</li></ul></li><li>Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.</li><li>Die Stimmenzähler sowie der Gemeindegeschreiber<ul style="list-style-type: none"><li>– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind</li><li>– scheiden ungültige Zettel von den gültigen und</li><li>– ermitteln das Ergebnis.</li></ul></li></ol>
Ungültiger Wahlgang	<p><b>Art. 71</b> Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>

Ungültige Zettel	<b>Art. 72</b> Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	<b>Art. 73</b> <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.  <sup>2</sup> Die Stimmzähler sowie der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.
Ermittlung	<b>Art. 74</b> Es gilt das relative Mehr. Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.
Minderheitenschutz	<b>Art. 75</b> Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	<b>Art. 76</b> Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

## E. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

### E.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung	<b>Art. 77</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.  <sup>2</sup> Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.  <sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung. Tonaufnahmen zu Protokollzwecken sind unter Vorbehalt von Abs. 4 erlaubt.  <sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.
---------------------	--

### E.2 Information

Information der Bevölkerung	<b>Art. 78</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde informiert über Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.  <sup>2</sup> Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.
-----------------------------	--



Auskünfte	<b>Art. 79</b> <sup>1</sup> Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Informations- und Datenschutzgesetzgebung	<sup>2</sup> Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.
Vorschriften der Gemeinde	<b>Art. 80</b> Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

### **E.3 Protokolle**

a) Grundsatz	<b>Art. 81</b> Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.
b) Inhalt	<b>Art. 82</b> <sup>1</sup> Das Protokoll enthält a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung, b) Name der oder des Vorsitzenden und des Protokollführers, c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmer, d) Reihenfolge der Traktanden, e) Anträge, f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren, g) Beschlüsse und Wahlergebnisse, h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht), i) Zusammenfassung der Beratung und j) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers.  <sup>2</sup> Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.
c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls	<b>Art. 83</b> <sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens 30 Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.  <sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.  <sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.  <sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

## **F. Aufgaben**

### **F.1 Aufgabenwahrnehmung**

Grundsatz	<b>Art. 84</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.
-----------	---

<sup>2</sup> Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben  
a) Grundlage

**Art. 85** Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

**Art. 86** <sup>1</sup> Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

<sup>2</sup> Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

**Art. 87** Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

## **F.2 Aufgabenerfüllung**

Grundsatz

**Art. 88** <sup>1</sup> Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

<sup>2</sup> Die Gemeindebehörden und die -verwaltung handeln im Interesse der Bevölkerung. Sie berücksichtigen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel deren Bedürfnisse und Wünsche.

Überprüfung der Leistungserbringung

<sup>3</sup> Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben

**Art. 89** Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie selbst erfüllen oder an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

Erfüllung durch Dritte

**Art. 90** Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

## **G. Verantwortlichkeit und Rechtspflege**

### **G.1 Verantwortlichkeit**

Sorgfalts- und Schweigepflicht

**Art. 91** <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

<sup>2</sup> Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

<sup>3</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

**Art. 92** <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

<sup>2</sup> Der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

<sup>4</sup> Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

<sup>5</sup> Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

<sup>6</sup> Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

a) Verweis

b) Busse bis Fr. 5'000.--

c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

<sup>7</sup> Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

**Art. 93** <sup>1</sup> Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

<sup>4</sup> Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

## G.2 Rechtspflege

Beschwerde

**Art. 94** <sup>1</sup> Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

## H. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Anhang **Art. 95** Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
- Übergangsbestimmungen **Art. 96** <sup>1</sup> Die Gemeindeorgane werden erstmals im Jahr 2016 auf den 1. Januar 2017 nach diesem Reglement gewählt.
- <sup>2</sup> Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.
- <sup>3</sup> Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2016. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.
- Inkrafttreten **Art. 97** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01. Januar 2016 in Kraft.
- <sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 02. Juli 2008 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Gemeindeversammlung vom 26. November 2015 nahm dieses Reglement an.

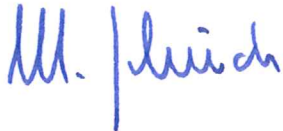
Heiligenschwendi, 27. November 2015

**Einwohnergemeinde Heiligenschwendi**



Chr. E. Zwahlen  
Gemeindepräsident

**GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung  
am: 15. JUNI 2016**



B. Aemmer  
Gemeindeverwalterin

### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 27. Oktober 2015 bis 26. November 2015 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 und 44 vom 22. und 29. Oktober 2015 bekannt.

Heiligenschwendi, 27. November 2015

Die Gemeindeverwalterin



B. Aemmer

## Anhang I: Kommissionen

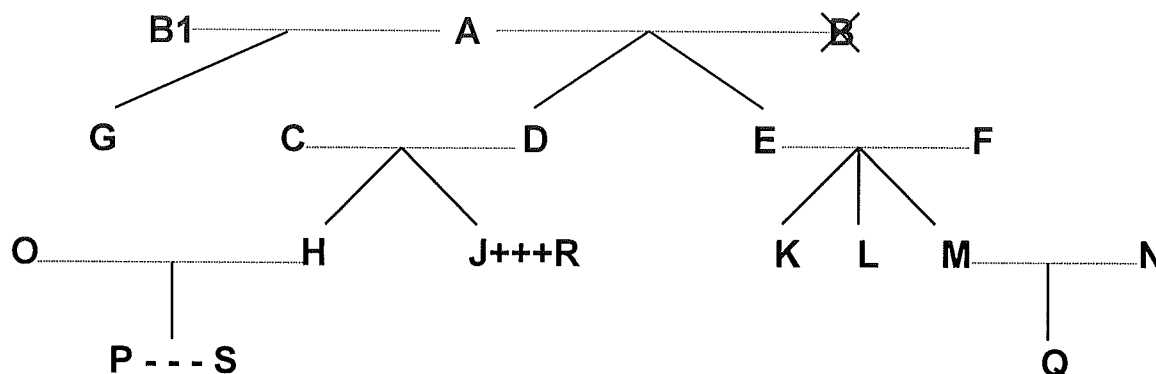
### **Kommission für öffentliche Sicherheit (GFO)**

Mitgliederzahl	5 bis 7
Mitglieder von Amtes wegen	<ul style="list-style-type: none"><li>- Ressortvorsteher Landwirtschaft, Ortspolizei, öffentliche Sicherheit</li><li>- Kommandant Löschzug Heiligenschwendi</li><li>- Stabchef Zivilschutz Ortsteil Heiligenschwendi</li></ul>
Konstituierung	Die Kommission konstituiert sich selber
Sekretariat	Die Kommission ist für die administrativen Aufgaben selber verantwortlich und bestimmt einen Sekretär
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	<ul style="list-style-type: none"><li>- Angehörige der Feuerwehr und des Zivilschutzes</li><li>- Gemeindeführungsstab</li></ul>
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"><li>- Gemäss Feuerwehr-, Zivilschutzgesetzgebung sowie dem Gesetz über ausserordentliche Lagen</li><li>- Menschen, Sachen und Umwelt von Feuer-, Elementar- und anderen Schadenereignissen schützen sowie die öffentlichen Dienste und die Ordnung sicherzustellen</li><li>- Betreuung der Liegenschaften der Feuerwehr und des Zivilschutzes (Feuerwehrmagazine, öffentl. Zivilschutzanlagen, Feuerweiher usw.)</li></ul>
Finanzielle Befugnisse	Verwendung bewilligter Budgetkredite
Unterschrift	Präsident und Sekretär
Besonderes	Die Kommission kann in den Bereichen Feuerwehr, Zivilschutz und Notorganisation einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

### **Schul- und Kindergartenkommission**

Mitgliederzahl	3 - 5 exklusiv Beisitzer
Mitglieder von Amtes wegen	Ressortvorsteher Bildung
Beisitzer von Amtes wegen	Schulleiter (ohne Stimmrecht, jedoch Antragsrecht)
Konstituierung	Die Kommission konstituiert sich selber
Sekretariat	Schulsekretär (ohne Stimmrecht)
Wahlorgan	Urnenwahl
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	<ul style="list-style-type: none"><li>• Schulleitung</li><li>• Schulsekretär</li></ul>
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"><li>• Die Schul- und Kindergartenkommission stellt die gute Führung der Schule sicher.</li><li>• Die Schul- und Kindergartenkommission<ul style="list-style-type: none"><li>a) sorgt dafür, dass jedes Kind die Volksschule gemäss der kantonalen Gesetzgebung besucht,</li><li>b) sorgt für die Verankerung der Schule in der Gemeinde</li><li>c) legt die strategische Ausrichtung der Schule fest</li><li>d) nimmt die Aufgaben und Befugnisse gemäss Schulgesetzgebung, der Lehreranstellungsgesetzgebung und den Bestimmungen der Gemeinde wahr. Ausnahme bildet der Bereich Liegenschaften, welcher in die Zuständigkeit des Gemeinderats festgelegt wird.</li></ul></li></ul>
Finanzielle Befugnisse	Verwendung bewilligter Budgetkredite
Unterschrift	Präsident und Sekretär

## Anhang II: Verwandtenausschluss



**Legende:**

-----	= Ehe
	= Abstammung
X	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
<b>a) Verwandte in gerader Linie</b>	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
<b>b) Verschwägerete in gerader Linie</b>	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
<b>c) voll- und halbbürtige Geschwister</b>	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
<b>d) Ehepaare</b>	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
<b>e) eingetragene Partnerschaft</b>	eingetragener Lebenspartner	J mit R
<b>f) faktische Lebensgemeinschaft</b>	Lebenspartner	P mit S

**Ebensowenig dürfen Personen, die mit**

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

**in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.**